

## Schwarzgeld – warten oder handeln?

Der AIA wird kommen. Hinter dieser scheinbar zufällig und harmlos wirkenden Buchstabenkombination steckt der internationale Wille, Schwarzgeld steuerlich erfassen zu können. Obwohl die Schweiz diese Entwicklungen nicht angestossen hat, sind auch Schweizer Steuerpflichtige davon betroffen. Doch wie dringend ist der Handlungsbedarf wirklich?

Der Nationalrat hat nämlich in der Herbstsession einen Beschluss gefasst, der aufhorchen lässt und Handlungsunsicherheit auslöst. Dazu gleich noch mehr. Im Grundsatz hat der Nationalrat entschieden, was zu erwarten war. Er hat die Rechtsgrundlagen zur Einführung des automatischen Informationsaustausches (AIA) mit grosser Mehrheit gutgeheissen. Wenn der Ständerat diesem Geschäft auch noch zustimmt, werden die gesetzlichen Grundlagen wohl per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Und davon dürfte auszugehen sein; alles andere wäre eine Überraschung. Zudem sind schon die ersten Verträge mit Drittstaaten zur Anwendung dieser gesetzlichen Grundlagen unterzeichnet worden, insbesondere mit der EU. Damit wird aus einem Tabu ein (internationaler) Standard.

Worum geht es konkret? Die Schweiz wird den ausländischen Vertragsstaaten nach einem klar definierten Standard Informationen zu Konti und Depots resp. zu deren Vermögensständen und Erträgen liefern. Ab 1. Januar 2017 beginnt sie, die Informationen zu sammeln, und die ersten Datenlieferungen werden im 2018 erfolgen. Als Gegenleistung erhält die Schweiz dieselben Informatio-



Bild: pd

Der automatische Informationsaustausch schafft für Betroffene auch eine Handlungsunsicherheit.

nen über Bankverbindungen, welche Schweizer Steuerpflichtige im Ausland unterhalten, unabhängig davon, ob sie diese direkt oder über Stiftungen und Trusts halten. Das bedeutet, dass Schweizer Steuerpflichtige nur noch einen Bankgeheimnisschutz für Bankverbindungen innerhalb der Schweiz geniessen. Daran ändert sich vorläufig nämlich nichts. Hingegen sind die Tage von Schwarzgeldkonti im Ausland gezählt. Wer noch über eines verfügt, tut sicherlich gut daran, sich damit zu be-

fassen, wie er damit umgehen möchte. Zum Glück offeriert die schweizerische Steuergesetzgebung seit 2010 die diskrete Lösung der «straflosen Selbstanzeige». Jeder Steuerpflichtige hat demnach einmal im Leben das Recht, eine Steuerhinterziehung selbst anzuzeigen – und dabei straflos auszugehen. Er muss allerdings die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer für die letzten zehn Jahre vorbehaltlos unterstützen und alle nicht deklarierten Vermögenswerte umfassend offenlegen.

Die Nachsteuer ist keine Strafe, sie ist nur die Nachzahlung der Steuern zuzüglich Zinsen, die auch bei anfänglicher Deklaration der Vermögenswerte und deren Erträge hätten bezahlt werden müssen. Es ist zwar nicht immer einfach, die fehlenden Steuerfaktoren der letzten zehn Jahre aufzubereiten, und «billig» ist die Nachsteuer auch nicht – möglicherweise jedoch billiger als nichts zu tun. Wesentlich für die Straflosigkeit ist auf jeden Fall, dass die Steuerhinterziehung den Steuerbehörden nicht

schon bekannt ist. Und da spielt eben der AIA eine entscheidende Rolle.

Die Krux ist nun aber der neue Beschluss, welchen der Nationalrat just gefällt hat. Im Zusammenhang mit der Einführung des AIA soll nämlich eine spezielle Steueramnestie eingeführt werden, die während zweier Jahre ab Inkraftsetzung des AIA anwendbar ist. Das würde bedeuten, dass die neue Steueramnestie in den Steuerjahren 2017 und 2018 beantragt werden kann. Und diese wäre deutlich billiger, weil sie nur unversteuertes Vermögen und deren Erträge der letzten fünf Jahre und nicht wie in der normalen Amnestie während der letzten zehn Jahre erfasst. Es bleibt nun abzuwarten, ob der Ständerat dieser speziellen Steueramnestie ebenfalls zustimmt. Falls dem so sein wird, müssten die Steuerpflichtigen entscheiden, ob sie nicht besser mit einer Selbstanzeige bis Anfang 2017 einfach zuwarten, natürlich mit dem Risiko, dass der Fiskus das Schwarzgeldkonto vor der Selbstanzeige entdeckt. So gut die Vorlage auch gemeint ist, die Politik schafft für Betroffene auch Handlungsunsicherheit.

### AUTOR



**Christoph  
Lehmann**

dipl. Steuerexperte  
Betriebsökonom HWV  
Partner  
steuerpartner ag  
Vadianstrasse 44  
9001 St. Gallen